

## Abfallwirtschaft Landkreis Aurich

### Gebührenkalkulation für das Jahr 2018

---

#### Einleitung

Nachstehend werden für die Einrichtung Abfallwirtschaft des Landkreises Aurich der Gebührenbedarf und die Gebührensätze für das Jahr 2018 ermittelt.

Die Vorgehensweise bei der Aufstellung der Berechnung entspricht derjenigen bei der Gebührenkalkulation der Vorjahre.

#### Gebührenbedarf 2018

Die Gebührenbedarfsberechnung gliedert sich im Wesentlichen wie die entsprechende Vorjahresaufstellung. Zudem entspricht sie dem Kontenrahmen des Abfallwirtschaftsbetriebes.

Im **Anhang 1** ist die Berechnung dargestellt; die Tabelle enthält die Ist-Kosten 2016 entsprechend dem Geschäftsbericht des Abfallwirtschaftsbetriebes, die Planansätze und die Hochrechnung für das Jahr 2017 sowie den Planansatz für 2018. Die Hochrechnungen 2017 basieren auf Mengen- und Kostenangaben von Januar bis August.

Die Ansätze umfassen auch Erlöse und Kosten des Betriebs gewerblicher Art (BgA), den der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich aus steuerlichen Gründen zu bilden hat. Zu diesen zählen hinsichtlich der Erlöse des BgA die sogenannten Nebenentgelte der Systembetreiber sowie die Einnahmen für die Miterfassung von Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) und Erlöse aus der Erfassung von Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen und Verbundstoffen – Leichtverpackungen (LVP) für das Duale System. Dem stehen Aufwendungen des BgA bezüglich der erbrachten Leistungen (anteilige Personal- und Fahrzeugkosten einschließlich der Körperschaft-, Gewerbe- und Kapitalertragsteuer) gegenüber. Die Einnahmen sind höher als die Aufwendungen; das heißt, per saldo erfolgt durch die Mitberücksichtigung der BgA-Beträge eine Entlastung des Gebührenhaushalts.

## Aufwendungen

### **2.1 Kosten MKW**

Verlustabdeckung MKW / MKW Leistungsvertrag (Ifd. Nr. 1 des Anhangs 1):

Die Vertragsbeziehung mit der MKW GmbH & Co. KG wird zum 01.01.2018 umgestellt. Bisher hat die MKW auf dem Papier Verluste erwirtschaftet, weil sie zwar Kosten aus dem Betrieb für den Abfallwirtschaftsbetrieb hatte, aber nur ihre Erlöse mit Dritten gegen gerechnet hat. Dieser Verlust wurde dann zuzüglich Umsatzsteuer vom Abfallwirtschaftsbetrieb als Kommanditisten ausgeglichen.

Zukünftig wird ein Leistungsvertrag zwischen der MKW und dem Abfallwirtschaftsbetrieb gelten. Für die verschiedenen, durch MKW erbrachten Leistungen wurden Preise kalkuliert, welche einen kalkulatorischen Gewinn enthalten.

Die Gesamtheit dieser Preise bzw. Beträge ergibt für das Jahr 2018 einen Betrag von 12.605 T€. Dies liegt um 1.376 T€ über dem Ansatz für 2017. Der höhere Planansatz 2018 gegenüber 2017 beruht u. a. auf Personal- und allgemeine Kostensteigerungen sowie darauf, dass u. a. verschiedene Leistungen in den Leistungsvertrag der MKW aufgenommen wurden, die bisher in anderen Kostenpositionen enthalten waren (diese addieren sich zu über 400.000 €).

### **2.2 Abfalleinsammlung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich**

Abfalleinsammlung durch Landkreis (Ifd. Nr. 2 des Anhangs 1):

Im Rahmen der Abfuhr von Altpapier erfasst der Abfallwirtschaftsbetrieb auch Verpackungspapier, wofür die dualen Systeme zuständig sind. Außerdem hat der Abfallwirtschaftsbetrieb 2015 die LVP-Sammlung im gesamten Kreisgebiet im Auftrag der „Duales System Deutschland GmbH“ übernommen. Dieser Auftrag wurde für den Zeitraum 2018 – 2020 erneut gewonnen.

Für die Abfuhrleistungen, die für das Duale System (Mitbenutzung der Altpapiererfassung und LVP-Abfuhr) durchgeführt werden, nimmt der BgA insgesamt 1,54 Mio. € ein. (siehe Anhang 1, Zeile 34).

Der Auftrag zur LVP-Abfuhr erbrachte im Vorjahr 1.257 T€ jährlich; in den nächsten Jahren wird er jährlich 1.423 T€ (s. Anh. 1, Zeile 34) umfassen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die LVP-Mengen gegenüber früher stark angestiegen sind.

### **2.3 Abfuhr von Altpapier und Leichtverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen**

Abfalleinsammlung durch Dritte (Ifd. Nr. 3 des Anhangs 1):

Der Abfallwirtschaftsbetrieb lässt mit den Leichtverpackungen auch die sogenannten stoffgleichen Nichtverpackungen erfassen. Hierfür war bis 2017 ein Entgelt an die Systembetreiber zu zahlen. Auch dies wurde nun umgestellt; der neue Auftrag zur LVP-Erfassung umfasst nur die Verpackungen und

nicht mehr die stoffgleichen Nichtverpackungen. Deshalb wird die Erfassung stoffgleicher Nichtverpackungen als eigenständige Kostenposition zukünftig entfallen und die betreffenden Aufwendungen sind bei den Kosten der Abfalleinsammlung enthalten.

Neben diesen positiven Entwicklungen gibt es aber auch eine wirtschaftlich negative. Eine neue Analyse des Sammelgutes ergab, dass gegenüber früher der Anteil der stoffgleichen Nichtverpackungen am Sammelgut deutlich angestiegen ist. Anders ausgedrückt: der Anstieg der Gesamtmenge ist nur zu einem kleinen Teil auf einen Anstieg der Verpackungen und zu einem großen Teil auf den Anstieg der stoffgleichen Nichtverpackungen zurückzuführen. Dies führt dazu, dass der Aufwand für die Verwertung der stoffgleichen Nichtverpackungen (siehe Anhang 1, Zeile 11) deutlich ansteigt.

Die bisherigen Aufwendungen für den Umschlag und die Verwiegung von LVP auf den Inseln sind in der Position 1 enthalten, welche mit der MKW abgerechnet werden.

## **2.4 Bezogene Leistungen**

Transportkosten Hage – Großefehn (Ild. Nr. 4 des Anhangs 1):

Die früher von der Entsorgungsreederei erbrachten Transportleistungen von Hage nach Großefehn hat inzwischen die MKW zu deutlich niedrigeren Kosten übernommen. Die Aufwendungen sind in der Kostenposition 1 enthalten.

Transportkosten Inseln – Großefehn (Ild. Nr. 5 des Anhangs 1):

Dasselbe gilt seit Mitte 2017 auch für den Festlandtransport der Inselabfälle.

Die Kosten der Schiffstransporte wurden wie in den Vorjahren durch Hochrechnung der Transportmengen 2017 kalkuliert. Da die Landtransporte jetzt in der Position 1 enthalten sind, reduzieren sich die Aufwendungen 2018 gegenüber dem Ansatz 2017 kalkulatorisch um 218 T€.

Annahmekosten Georgsheil (Ild. Nr. 6 des Anhangs 1):

Die Annahmekosten Georgsheil berechnen sich nur noch anhand einer Pauschale, da keine Verwiegung der Kleinanlieferer mehr erfolgt.

Schadstofffassung und Entsorgung (Ild. Nr. 7 des Anhangs 1):

Die Schadstofffassung wird 2018 umgestellt. Die notwendige Ertüchtigung der Schadstoffläger in Großefehn und Hage würde Herstellungskosten von etwa 1 Mio. € verursachen. Außerdem müsste zusätzliches Fachpersonal eingestellt werden, um die gesetzlichen Anforderungen, die an das Annahmepersonal gestellt werden, zu erfüllen. Eine Kostenüberprüfung hat ergeben, dass es wirtschaftlicher ist, die Schadstoffannahme an den stationären Annahmestellen in Großefehn und Hage künftig mit dem Schadstoffmobil durch den beauftragten Entsorger (Remondis) durchführen zu lassen. Außerdem wird Remondis auch das Fachpersonal für den Betrieb der stationären Annahmestelle auf Norderney stellen. Durch diese Neuregelung entfallen 2018 hierfür bisher aufgewendete Personalkosten bei der MKW.

Entsorgungskosten heizwertreiche Fraktion (Ild. Nr. 8 des Anhangs 1):

Deponierung Mansie (Ild. Nr. 9 des Anhangs 1):

Behandlung / Beseitigung anderer Abfälle (Ifd. Nr. 10 des Anhangs 1):

Verwertung stoffgleicher Nichtverpackungen- LVP – (Ifd. Nr. 11 des Anhangs 1): Umweltgroschen, Ersatzvornahme (Ifd. Nr. 12 des Anhangs 1):

Verwaltungskosten für Gebührenveranlagungen Gemeinden (Ifd. Nr. 13 des Anhangs 1):

Bei der heizwertreichen Fraktion (Zeile 8) und bei der Deponierung Mansie (Zeile 9) wurden die tatsächlichen Mengenentwicklungen zugrunde gelegt. Darüber hinaus ergibt sich für die Deponierung Mansie eine Preissteigerung für 2018 von 57,00 €/t auf 60,16 €/t.

Bei der Behandlung/Beseitigung anderer Abfälle (Zeile 10) sowie der Verwertung der stoffgleichen Nichtverpackungen (Zeile 11) wurden die Mengen der Hochrechnung 2017 zugrunde gelegt.

Die Position „Umweltgroschen, Ersatzvornahme“ (Zeile 12) wurde gemäß der Hochrechnung 2017 angesetzt, die Verwaltungskosten für Gebührenveranlagungen (Zeile 13) ergeben sich aus den betreffenden Vereinbarungen.

## **2.5 Weitere Kostenpositionen**

Personalaufwendungen (Ifd. Nr. 14 des Anhangs 1):

Zum besseren Vergleich mit den Vorjahresergebnissen wurden in Ifd. Nr. 14 nur die Personalaufwendungen der Verwaltung angegeben (die Personalkosten der Fahrer für die Abfalleinsammlung sind in Ifd. Nr. 2 aufgeführt). Die Personalaufwendungen der Verwaltung sind durch Fortschreibung des Planansatzes 2017 ermittelt worden. Hierbei wurden tarifliche Erhöhungen und Lohnstufenanpassungen wiederum in Höhe von 2 % berücksichtigt. Einschließlich der Personalkosten der Abfallerfassung (Ifd. Nr. 2) ergeben sich insgesamt Personalaufwendungen in Höhe von rd. 2,44 Mio. €.

Geschäftsausgaben (Ifd. Nr. 15):

Kosten der Einrichtung (Ifd. Nr. 16 des Anhangs 1):

Bei den Geschäftsausgaben (Zeile 15) und den Kosten der Einrichtung (Zeile 16) wurde jeweils die Kostenhochrechnung von 2017 mit einer Steigerung von 1,5 % angesetzt.

Mieten (Ifd. Nr. 17 des Anhangs 1):

Verwaltungskosten (Ifd. Nr. 18 des Anhangs 1):

Für die Mieten (Zeile 17) wurde die Kostenhochrechnung 2017 berücksichtigt, während für die Position „Verwaltungskosten (Umlage Landkreis)“ (Zeile 18) die Kostenhochrechnung 2017 mit 1,5 % Steigerung angesetzt wurde.

Beschaffung Big-Bags und Säcke (Ifd. Nr. 19 des Anhangs 1):

In der Zeile 19 „Beschaffung Big Bags und Säcke“ wurde ebenfalls der Wert der Kostenhochrechnung 2017 herangezogen.

Verauslagte Kosten Bodenschutz (Ifd. Nr. 20 des Anhangs 1):

Als Basis für die verauslagten Kosten Bodenschutz wurde die Kostenhochrechnung 2017 berücksichtigt; diesem Ansatz steht ein gleich hoher Ertrag (Zeile 37) gegenüber.

Darlehenszinsen (Ifd. Nr. 21 des Anhangs 1):

Bei den Darlehenszinsen handelt es sich um Zinsverpflichtungen des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich zugunsten der MKW GmbH & Co. KG für Investitionen, die diese bis zum Jahr 2007 getätigt hat. Durch die Rückzahlung der Darlehen reduzieren sich die Zinsaufwendungen auf 40.000 €.

Zinsen (Ifd. Nr. 22 des Anhangs 1):

Der Ansatz in Zeile 22 (Kassenkredit) bleibt im Vergleich zur Kostenhochrechnung 2017 unverändert.

Nebenkosten des Geldverkehrs (Ifd. Nr. 23 des Anhangs 1):

Die Nebenkosten des Geldverkehrs wurden auf Basis der Kostenhochrechnung 2017 festgesetzt.

Wertberichtigungen / Forderungen (Ifd. Nr. 24 des Anhangs 1):

Beim Ansatz „Wertberichtigungen/Forderungen“ wurde wie 2017 ein Schätzwert zugrunde gelegt, da nicht genau vorhergesagt werden kann, welche Forderungen wegen Zahlungsunfähigkeit niedergeschlagen werden müssen.

Abschreibungen - ohne Fahrzeuge - (Ifd. Nr. 25 des Anhangs 1):

Die Abschreibungen, die nicht die Fahrzeuge betreffen (vergl. Ifd. Nr. 2), erhöhen sich um die Kosten der Beschaffung und Verteilung der LVP-Behälter, die auf 13 Jahre verteilt abgeschrieben werden.

Anlagenabgänge (Ifd. Nr. 26 des Anhangs 1):

Anlagenabgänge sind zurzeit nicht absehbar.

Deponienachsorge (Ifd. Nr. 27 des Anhangs 1):

Wie in den Vorjahren werden Rückstellungen für die Deponienachsorge (Zeile 27) einkalkuliert. Hierzu wurde bereits Mitte der 90er Jahre begonnen, 5 Jahre im Voraus Rückstellungen zu bilden. Dieser Zeitraum wurde in der Folgezeit fortgeschrieben, so dass Rückstellungen bis zum Jahr 2022 im Geschäftsbericht für das Jahr 2017 ausgewiesen werden und Rückstellungen bis zum Jahr 2023 im Ansatz für 2018 berücksichtigt werden. Der Rückstellungsbedarf für die Reinigung des Sickerwassers bleibt weiterhin reduziert, da voraussichtlich künftig für die Deponie Großefehn keine Sickerwasserbehandlung mehr notwendig ist.

Steuerrückstellungen BgA (Ifd. Nr. 28 des Anhangs 1):

Da der Abfallwirtschaftsbetrieb, wie oben dargestellt, auch als Betrieb gewerblicher Art (BgA) tätig ist, wurden Rückstellungen für die Körperschaft-, Gewerbe- und Kapitalertragsteuer angesetzt (Zeile 28).

## Erträge

### 1.6 Erlöse sowie Selbstanlieferer- und Sperrmüllgebühren

#### Selbstanlieferergebühren (Ifd. Nr. 29 des Anhangs 1):

Die Gebühren für Selbstanlieferer (Zeile 29) an den Annahmestellen wurden aufgrund eichrechtlicher Vorschriften im Jahr 2016 neu gestaltet und teilweise auf Volumen umgestellt; der Erlösansatz basiert auf einer Prognose auf der Grundlage der Anlieferungen im zweiten Halbjahr 2017.

#### Gebühr für Sperrmüllabholung (Ifd. Nr. 30 des Anhangs 1):

Der Ansatz für die Erträge der Sperrmüllabholung (Zeile 30) wurde auf Basis der Kostenhochrechnung 2017 festgesetzt.

#### Erlöse Mitbenutzung MBA für Ammerland (Ifd. Nr. 31 des Anhangs 1):

Die Erlöse für die Mitbenutzung der MBA durch den Landkreis Ammerland (Zeile 31) wurden mit einer erwarteten Menge von 18.000 t und einem von Preis von 70 €/t ermittelt.

#### Erlöse PPK-Vermarktung (Ifd. Nr. 32 des Anhangs 1):

Zeile 32 enthält die Erlöse aus der PPK-Vermarktung. Die Verwertungserlöse liegen derzeit auf einem sehr hohen Stand; die zuletzt durchgeführte Ausschreibung ergab einen saldierten Erlös von über 140 €/t. Jedoch muss der Abfallwirtschaftsbetrieb das Material durch die MKW zur Verwertungsanlage transportieren lassen; die betreffenden Kosten sind in Position 1 enthalten.

#### Nebentgelte von Systembetreibern (Ifd. Nr. 33 des Anhangs 1):

Die Systembetreiber entrichten für die Verpackungsentsorgung an alle Landkreise ein einwohnerbezogenes „Nebentgelt“ für die Reinigung der Glascontainerstandorte und die Abfallberatung bei der Entsorgung der Verkaufsverpackungen, welches hier rd. 200 T€ ausmacht. Der Vergütungssatz pro Einwohner beträgt 1,07 €.

#### Abfuhrentgelt Systembetreiber (PPK-Mitbenutzung) u. Abfuhrentgelt LVP (Ifd. Nr. 34 des Anhangs 1):

Hinzu kommt das bereits erwähnte Abfuhrentgelt (Zeile 34), welches die Systembetreiber für die Mitbenutzung der PPK-Abfuhr an den Abfallwirtschaftsbetrieb entrichten, sowie das Pauschalentgelt für die Einsammlung und den Transport der Leichtverpackungen (LVP).

#### Verwaltungskostenanteil allgemeiner Haushalt und Einrichtung Fäkalschlamm Entsorgung (Ifd. Nr. 35 des Anhangs 1):

Der Ansatz in Zeile 35 für die Verwaltungskostenerstattung für Ausgaben des übertragenen Wirkungskreises und der Personalkostenerstattung der Einrichtung Fäkalschlamm Entsorgung orientiert sich an der Kostenhochrechnung 2017.

#### Sonstige betriebliche Erträge (Ifd. Nr. 36 des Anhangs 1):

Die sonstigen betrieblichen Erträge wurden in Höhe des Planansatzes 2017 angesetzt.

Erstattung Bodenschutz (Ifd. Nr. 37 des Anhangs 1):

Die Erstattung für den Bodenschutz entspricht den Kosten in Zeile 20.

Rücklagenauflösung (Ifd. Nr. 38):

Die Rücklagenauflösung erfolgt entsprechend der vom Kreistag beschlossenen Ergebnisverwendung aus den Vorjahren.

## **2.7 Servicegebühr Großbehälter**

Die Abfuhr der Behälter 660 l/1100 l für Restabfall und Bioabfall erfolgt in den meisten Fällen so, dass die Müllwerker die Behälter vom Standplatz zum Fahrzeug bewegen. Dies ist meist auch kaum anders möglich, weil solche befüllten Behälter sehr schwer sind und vom Benutzer zumeist alleine nicht bewegt werden können.

Dieser Umstand wurde bisher gebührenmäßig nicht berücksichtigt. Dies soll nun geändert werden. In der Abfallentsorgungssatzung wird nun klar zum Ausdruck gebracht, dass diese Behälter vom Standplatz geholt werden; der Standplatz soll nicht weiter als 20 m entfernt und ohne Stufen erreichbar sein. Der betreffende Aufwand wurde kalkuliert. Die Gebühr je Leerung eines solchen Behälters wird nunmehr um 2,56 € angehoben. Auf der Grundlage der aktuellen Leerungsstatistik ergibt dies Einnahmen von 73 T€, welche wie die anderen Gebühren für Sonderleistungen auch beim allgemeinen Gebührenbedarf abgezogen werden (Zeile 30a).

## **2.8 Gebührenbedarf**

Es ergibt sich insgesamt ein Gebührenbedarf von 13.945.608 T€, welcher durch Grundgebühren sowie Leerungsgebühren für Rest- und Bioabfall zu decken ist.

Erstmals seit 2008 muss deshalb wieder eine Gebührenerhöhung vorgenommen werden.

## **2.9 Fixkostenanteil**

Mit Blick auf die Kalkulation einer Grundgebühr ist zu überprüfen, in welchem Umfang die vorgenommenen Kostenansätze verbrauchsunabhängige Kosten (Fixkosten) beinhalten. Diese sind in der Tabelle im Anhang in der rechten Spalte dargestellt.

Als Fixkosten wurden angesehen:

- Personalkosten,
- Abschreibungen und Zinsen,
- Versicherungen und Kfz-Steuern,
- Grundentgeltbestandteile von Unternehmerentgelten,

- Verwaltungskosten,
- Mieten und Grundstückskosten sowie Grundsteuern,
- Prüfungs- und Beratungskosten,
- Fixe Kosten des Identsystems.

Bei der MKW ergeben sich 8,73 Mio. €, die der Gebührenkalkulation als fixe Kosten zugeordnet werden können. Die übrigen fixen Kosten, welche beim Landkreis selbst anfallen, addieren sich zu rd. 4,42 Mio. € auf, so dass insgesamt rd. 13,15 Mio. € von den Gesamtaufwendungen als mengenunabhängige Kosten anzusehen sind.

Diejenigen Erlösbestandteile, welche einen Teil der fixen Kosten decken, wurden hiervon abgezogen, so dass sich saldiert rd. 11,835 Mio. € fixe Kosten ergeben. Bezieht man diese Kosten auf den Gesamtgebührenbedarf, so liegt der Anteil bei 85 %.

### 3. Grundgebühren

#### 3.1 Anteil der Grundgebühr

Über die Grundgebühr sollen nur mengenunabhängige Kosten gedeckt werden. Gemäß § 12 NAbfG sind Grundgebühren in Höhe von 50 % des Gesamtgebührenaufkommens auch ohne besondere Begründung zulässig. Dieser Vorschrift folgend wurden etwas weniger als 50 % (47,90 %) des Gesamtgebührenaufkommens für die Grundgebühr veranschlagt, obwohl 85 % des Gebührenbedarfs den Fixkosten zugeordnet werden können.

Wie in den Vorjahren wird die Veranlagung zur Grundgebühr nach der Inanspruchnahme der Vorhalteleistung differenziert (§ 3 Abs. 1 Abfallgebührensatzung), und zwar nach folgender Aufstellung:

**Tabelle 1: Grundgebühreneinheiten je nach Behältervolumen**

je Wohneinheit jährlich	
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens bis 240 l	1 Grundgebühren-Einheit
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 250 – 360 l	2 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 370 – 480 l	3 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 490 – 600 l	4 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 610 – 720 l	5 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 730 – 840 l	6 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 850 – 960 l	7 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 970 – 1.080 l	8 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 1.090 – 1.200 l	9 GG-Einheiten
Je Gewerbeeinheit in anderen Fällen je nach vorgehaltenem Behältervolumen minus 10 l: je vollendete 120 l <sup>1</sup>	1 GG-Einheit

<sup>1</sup> Berechnungsbeispiele: Für 240 l wird gerechnet:  $(240 - 10) = 230$  l, also 1 x vollendete 120 l.

Bei 840 l wird gerechnet:  $(840 - 10) = 830$  l, darin sind 6 vollendete 120-l-Einheiten.

### 3.2 Höhe der Grundgebühren

Über die Grundgebühr sollen rd. 6.680.000 € gedeckt werden. Bezogen auf prognostizierte 112.000 Grundgebühren-Einheiten ergibt sich ein Quotient von 60,00 €. Dies ist gegenüber der vorherigen Gebühr von 57,00 € ein Anstieg um 5,3 %.

Die folgende Tabelle stellt die Grundgebühren dar:

**Tabelle 2: Grundgebühren**

Grundgebühr für Wohneinheiten:	60,00 €
Grundgebühr für Gewerbeeinheiten mit einem vorgehaltenem Behältervolumen	
bis 240 l	60,00 €
bis 360 l	120,00 €
bis 480 l	180,00 €
bis 600 l	240,00 €
bis 720 l	300,00 €
bis 840 l	360,00 €
bis 960 l	420,00 €
bis 1.080 l	480,00 €
bis 1.200 l	540,00 €

### 3.3 Grundgebühren für Containerkunden

In Anwendung der Aufstellung von Tabelle 1 ergeben sich für Containerkunden die Grundgebühreneinheiten in der zweiten Spalte und die jährlichen Grundgebühren in der dritten Spalte:

**Tabelle 3: Grundgebühren für Containerkunden**

Grundgebühr für Großbehälter	GG-Einheiten	Gebühr/a	Gebühr/d
Container 3 m <sup>3</sup>	24	1.440 €	3,95 €
Container 5,5 m <sup>3</sup>	45	2.700 €	7,40 €
Container 7 m <sup>3</sup>	58	3.480 €	9,53 €
Container 9 m <sup>3</sup>	74	4.440 €	12,16 €
Container 15 m <sup>3</sup>	124	7.440 €	20,38 €
Container 24 m <sup>3</sup>	199	11.940 €	32,71 €
Container 30 m <sup>3</sup>	249	14.940 €	40,93 €

Da die weitaus meisten Containerkunden die Behälter nur tageweise nutzen, ist in der letzten Spalte der entsprechende Grundgebührensatz je Tag angegeben.

## 4 Leerungsgebühren

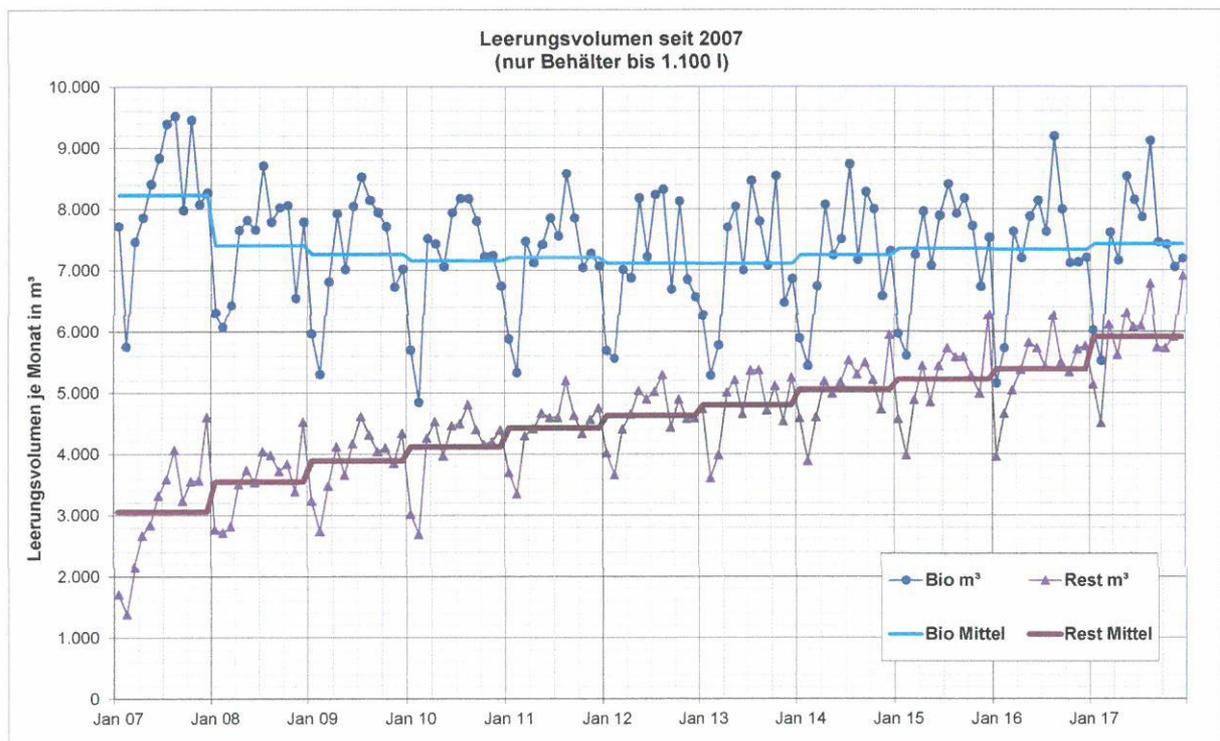
Um keine finanziellen Anreize zu schaffen, einen Behälter mit dafür nicht vorgesehenen Abfällen zu befüllen, wird weiterhin für die Leerung je eines Liters Rest- und Bioabfall dieselbe Gebührenhöhe festgesetzt.

Dies beruht darauf, dass im Landkreis Aurich in der Vergangenheit sehr hohe Bioabfallmengen – und spiegelbildlich außerordentlich niedrige Restabfallmengen – eingesammelt wurden. Dies ist auf den ersten Blick abfallwirtschaftlich vorteilhaft. Nachteilig ist jedoch eine nicht so gute Materialqualität im Bioabfall – mit anderen Worten: es ist sicherzustellen, dass der Restabfall auch tatsächlich als solcher erfasst wird und nicht als Fehlwurf in der Biotonne landet.

Will man unter diesen gegebenen Umständen die Verwertung fördern (§ 12 Abs. 2 NAbfG), so muss man hier nicht die Bioabfallmenge erhöhen, sondern die Bioabfallqualität sicherstellen. Dies gelingt am besten, wenn die Zuordnung zur Rest- und Biotonne nicht nach ökonomischen, sondern nach sachlichen Gegebenheiten erfolgt.

### 4.1 Leerungsvolumen Rest/Bio bis 1.100 l

Legt man alle Leerungen seit Januar 2007 auf eine Zeitachse, so ergibt sich folgendes Bild: Dargestellt sind das monatliche Leerungsvolumen und zugleich das jeweilige Jahresmittel, jeweils für Rest- und Bioabfall.



Hieraus ist leicht erkennbar, dass das Leerungsvolumen beim Bioabfall in den Jahren nach 2007 zunächst kontinuierlich geringer geworden ist, dann praktisch konstant blieb und seit 2014 wieder leicht anstieg (im letzten Jahr um 1,3 %).

Beim Restabfall ist hingegen ein stetiges Wachstum zu verzeichnen; auf der Grundlage der Hochrechnung stieg das Leervolumen 2017 sogar um fast 10 % an.

Prognostisch gehen wir davon aus, dass beim Bioabfall 2018 keine Steigerung erfolgen wird; beim Restabfall wurde die mittlere Steigerung in den letzten fünf Jahren als Prognoseansatz herangezogen. Es ergibt sich ein prognostiziertes Gesamtvolumen von 163.000 m<sup>3</sup> für das Jahr 2018.

## **4.2 Fiktive Leerungen**

Fiktive Leerungen sind solche Leerungen, die aufgrund der Mindestentleerungsvorgaben abgerechnet werden, ohne dass der Behälter tatsächlich zur Leerung bereitgestellt wurde.

Die Gebührenabrechnungen der Gemeinden und der MKW ergaben für das Jahr 2016 fiktive Leervolumina von 8.275 m<sup>3</sup> beim Bioabfall bzw. 3.581 m<sup>3</sup> beim Restabfall. Diese Beträge wurden gerundet als Prognose 2018 angesetzt.

## **4.3 Mulden und Container**

Die Anzahl der Benutzungen von Großcontainern (3 bis 30 m<sup>3</sup>) stieg 2017 an. Auf Basis der gerundeten Hochrechnung wurden folgende Mengen angesetzt: 8.280 m<sup>3</sup> beim Restabfall und 580 m<sup>3</sup> beim Bioabfall.

## **4.4 Höhe der Leerungsgebühr**

Für die Leerungsgebühr besteht ein Bedarf von 7.266 T€.

Bezogen auf das ermittelte Gesamtvolumen ergibt sich ein Gebührenbedarf pro m<sup>3</sup> Leervolumen von 39,55 €. Bezogen auf die Leerung eines 120-l-Behälters, welcher am häufigsten benutzt wird, ergibt sich eine Gebühr von 4,75 €. Dies ist gegenüber der vorherigen Gebühr von 4,50 € ein Anstieg um 5,5 %.

Die Gebühren für die anderen Gefäßgrößen ergeben sich wie folgt; bei den Leerungsgebühren wurde eine Servicegebühr einkalkuliert. Alle Leerungsgebühren wurden auf 5 ct. gerundet.

**Tabelle 4: Leerungsgebühren**

Basis: Gebühr je m <sup>3</sup> Leerungsvolumen	39,55 €
Gebühr je Leerung ...	
eines Abfallbehälters 35 l	1,40 €
eines Abfallbehälters 50 l	2,00 €
eines Abfallbehälters 120 l	4,75 €
eines Abfallbehälters 240 l	9,50 €
eines Abfallbehälters 660 l (mit Service)	28,65 €
eines Abfallbehälters 1.100 l (mit Service)	46,05 €
Abfuhr...	
eines Containers 3 m <sup>3</sup>	118,65 €
eines Containers 5,5 m <sup>3</sup>	217,50 €
eines Containers 7 m <sup>3</sup>	276,85 €
eines Containers 9 m <sup>3</sup>	355,95 €
eines Containers 15 m <sup>3</sup>	593,20 €
eines Containers 24 m <sup>3</sup>	949,15 €
eines Containers 30 m <sup>3</sup>	1.186,40 €

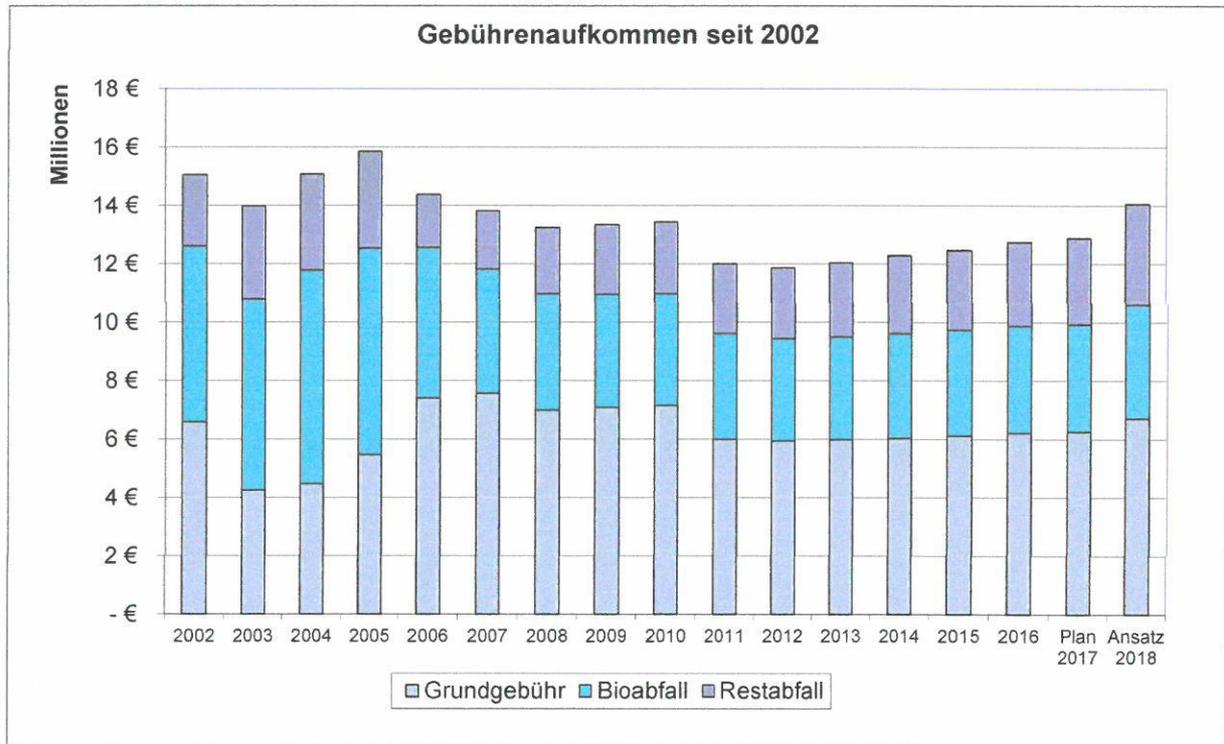
Die folgende Tabelle fasst alle Ergebnisse im Vergleich zu den Vorjahren zusammen:

**Tabelle 5: Gebühren und Leerungsvolumina**

	Ansatz Gebühren- kalkulation 2018	2017 (Hochrechnung)	Ansatz Gebühren- kalkulation 2017	2016 Ist
<b>Grundgebühr</b>				
Gebührenbedarf /-einnahmen T€	6.680	6.309	6.259	6.210
GG-Einheiten	112.000	110.689	109.800	108.942
Gebühr je GG-Einheit	<b>60,00</b>	57,00	57,00	57,00
<b>Leerungsgebühr</b>				
Gebührenbedarf /-einnahmen T€	7.266	6.780	6.626	6.540
Volumen	183.720	180.845	176.750	174.675
Gebühr je m <sup>3</sup>	<b>39,55</b>	37,49	37,49	37,44
Gebühr je 120 l-Behälter	4,75	4,50	4,50	4,50
<b>Bioabfall</b>				
Volumen bis 1.100 l (m <sup>3</sup> )	89.000	89.150	88.900	89.215
Fiktive Leerungen (m <sup>3</sup> )	8.280	8.275	8.780	8.275
Mulden und Container (m <sup>3</sup> )	580	584	480	482
Gesamtvolumen (m <sup>3</sup> )	97.860	98.010	98.160	97.972
<b>Restabfall</b>				
Volumen bis 1.100 l (m <sup>3</sup> )	74.000	70.974	67.000	65.378
Fiktive Leerungen (m <sup>3</sup> )	3.580	3.581	3.690	3.581
Mulden und Container (m <sup>3</sup> )	8.280	8.280	7.900	7.744
Gesamtvolumen (m <sup>3</sup> )	85.860	82.836	78.590	76.703

## 5 Entwicklung

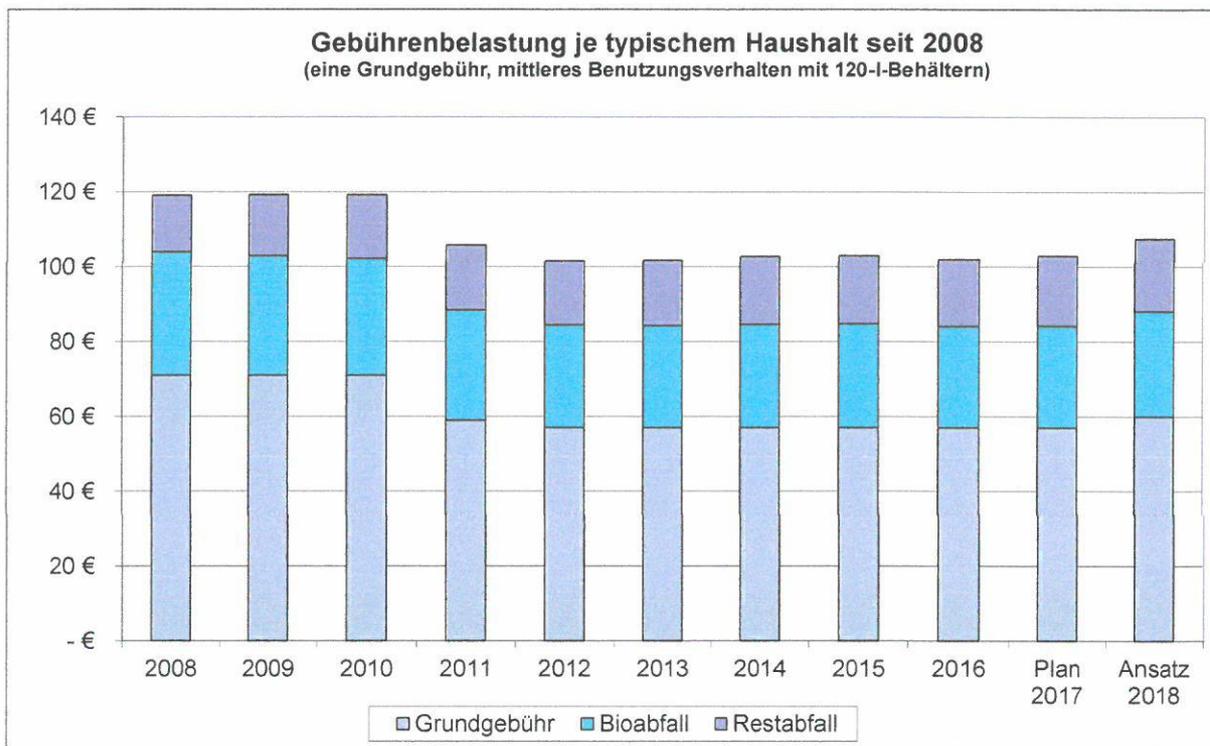
Nachfolgend ist die Entwicklung des Gebührenaufkommens seit 2002 dargestellt:



Der Höchststand aus dem Jahre 2005 wurde bis heute noch nicht erreicht. Durch die zunehmende Selbstdurchführung der Leistung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb bzw. die MKW konnte ein kontinuierlicher Rückgang des Gebührenbedarfs erreicht werden.

Durch die allgemeine Kostensteigerung, höhere umwelttechnische Standards (Vergärung statt Kompostierung), ständige Leistungsverbesserung (sukzessive Ertüchtigung der Wertstoffhöfe), die steigende Anzahl der Haushalte und nicht zuletzt die deutlich gesteigerte Inanspruchnahme der Leistungen durch die Bürger hat nun der Gesamtgebührenbedarf wiederum die Schwelle von 14 Mio. € und damit den Stand von 2006 erreicht.

Die folgende Grafik stellt die Entwicklung der Gebührenbelastung eines typischen Haushalts seit 2008 dar. In die Berechnung wurden eine Grundgebühr und die mittlere Zahl der Leerungen für Restmüll und Biomüll einbezogen:



Der Anstieg 2018 ist zum Teil auf die vorgeschlagene Gebührenerhöhung, zum Teil aber auch auf die gestiegene Nutzung der Restmülltonne zurückzuführen. Insgesamt ist aber das Niveau je Haushalt weiterhin deutlich niedriger als im Zeitraum bis 2010.

## 6 -Empfehlung Gebührekalkulation

Wir empfehlen, die Grund- und Leerungsgebühren für die Abfallentsorgung des Jahres 2018 entsprechend der obigen Ansätze festzusetzen.

### Anlage

Anhang 1 Gebührenbedarf und Fixkosten